



---

**Resolution 1961 (2010)****verabschiedet auf der 6454. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 17. Dezember 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

*unter Begrüßung* der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, und andere neue Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz der Einnahmen (das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und die Lösung der Frage der Landbesitz- und -nutzungsrechte (das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission) wirksam anwendet und durchsetzt,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben, unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias am Kimberley-Prozess und ihrer diesbezüglichen Führungsrolle auf regionaler und internationaler Ebene, und die Regierung Liberias ermutigend, ihr Engagement und ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu gewährleisten,

*betonend*, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land zu etablieren, insbesondere in den Gebieten, die Diamanten, Holz und andere natürliche Ressourcen produzieren, und den Grenzgebieten,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia nach Ziffer 9 f) der Resolution 1903 (2009), der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, zielgerichtete Sanktionen sowie Waffen und Sicherheit befasst,



*nach Überprüfung* der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen, Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit der Regierung Liberias mit der UNMIL bei der Kennzeichnung von Waffen und schlussfolgernd, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit *unterstreichend*, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von der Umsetzung der Leitlinien der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Ausbleiben von Fortschritten hinsichtlich der Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten finanziellen Maßnahmen und *verlangt*, dass die Regierung Liberias alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

3. *beschließt*, die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006), Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) und den Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Resolution 1903 (2009) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter um einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

4. *bekräftigt erneut* seine Absicht, die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen, und weist den Ausschuss an, in Abstimmung mit der Regierung Liberias und den die Aufnahme in die Listen vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der Sachverständigengruppe die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten sowie die Richtlinien des Ausschusses nach Bedarf zu aktualisieren;

5. *beschließt*, alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

6. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe um einen weiteren Zeitraum bis zum 16. Dezember 2011 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1903 (2009) geänderten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Halbzeit- und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, die auch alle Informationen enthalten, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten Liberias und der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

d) im Kontext des sich entwickelnden Rechtsrahmens Liberias zu bewerten, inwieweit Wälder und andere natürliche Ressourcen zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung statt zu Instabilität beitragen und inwieweit einschlägige Rechtsvorschriften (das Nationale Forstreformgesetz, das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission, das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und andere Reformanstrengungen zu diesem Übergang beitragen, und gegebenenfalls Empfehlungen zu geben, wie diese natürlichen Ressourcen besser zum Fortschritt des Landes in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität beitragen könnten;

e) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses befolgt, und sich bei dieser Bewertung mit dem Kimberley-Prozess abzustimmen;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2011 einen Halbzeitbericht und bis zum 1. Dezember 2011 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Forstsektor seit der Aufhebung von Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung von Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) im April 2007;

g) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 9 der Resolution 1946 (2010) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der mit Ziffer 5 der Resolution 1952 (2010) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo, in Bezug auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

h) mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses aktiv zusammenzuarbeiten;

i) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe wiedereinzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

8. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigen-  
gruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

9. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von  
Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den  
Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Über-  
einkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über  
Kleinwaffen und leichte Waffen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die UNMIL im Rahmen ihrer Kapazität  
und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats der Regierung Liberias,  
dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe auch weiterhin behilflich ist und ihre in  
früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006), festgelegten Aufgaben auch  
weiterhin durchführt;

11. *legt* der Regierung Liberias *eindringlich nahe*, die Empfehlungen der Überprü-  
fungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2009 umzusetzen, um die internen Kontrollen  
über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken;

12. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zu-  
sammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zerti-  
fikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---